

## Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gemäß § 7 UVPG

Vorhaben	
Fläche der Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG in ha	1,02 (zwei Teilflächen) Teilfläche 1: 0,35 Teilfläche 2: 0,67
Flurstück Nr.	10612, 8750/1, 12651 (Teilfläche)
Gemarkung	Singen
Gemeinde	Singen
mögliche kumulierende Vorhaben (vgl. §§ 10 bis 12 UVPG) Sofern gegeben, bitte erläutern	Die Rodung erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der städtebaulichen Entwicklung „Tiefenreute-Bühl“. Hierbei handelt es sich um die Neuausweisung eines großen nutzungs-gemischten Stadtquartiers südlich der „Georg-Fischer-Straße“. Hierfür führt die Stadt Singen derzeit ein Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durch; gleichzeitig wird für das Gesamtgebiet ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umfassen rund 50 ha und sollen schwerpunktmäßig der gewerblichen Entwicklung, daneben auch dem Wohnen und gemischter urbaner Nutzung dienen.  Die vorliegende UVP-Vorprüfung betrachtet die Umweltauswirkungen der für die Umsetzung der o.g. städtebaulichen Maßnahme erforderlichen Rodung auf einer Fläche von 1,02 ha. Wegen des engen inhaltlichen Bezugs zur Entwicklung des neuen Siedlungsgebiets „Tiefenreute-Bühl“ werden ergänzend auch die kumulierenden Wirkungen beschrieben.
Vorhabenträger	Stadt Singen

Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG; Anlage 1 des UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“	
Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG <u>von 1 ha bis weniger als 5 ha</u> (Nr. 17.2.3 der Anlage 1)	Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG <u>von 5 ha bis weniger als 10 ha</u> (Nr. 17.2.2 der Anlage 1)
standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frage: Sind auf Grund der Waldumwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten? Die Folgenutzung ist für die Beurteilung unerheblich.	
<p>überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der</p> <p style="text-align: center;"><b>Prüfstufe 1</b> (immer auszufüllen) Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten <b>Kriterien 1-11</b> (gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG)</p> <p><b>Prüfstufe 2</b> (nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten in Prüfstufe 1 auszufüllen) <b>Kriterien 12-27</b> (gemäß Anlage 3 des UVPG)</p>	<p>überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der</p> <p style="text-align: center;"><b>Kriterien 1-27 (Prüfstufen 1+2)</b> (gemäß Anlage 3 des UVPG)</p>
Die Frage nach erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist im Hinblick auf nachfolgende Schutzgüter (s. § 2 (1)) zu beurteilen: <b>Menschen</b> – insbes. <b>menschliche Gesundheit</b> (neu), <b>Tiere</b> , <b>Pflanzen</b> und <b>biologische Vielfalt</b> (neu), <b>Fläche</b> (neu), <b>Boden</b> , <b>Wasser</b> , <b>Luft</b> , <b>Klima</b> (Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeffizienz), <b>Landschaft</b> , <b>Kultur-</b> und <b>Sachgüter</b>	

Unterlagen
der Vorprüfung liegen nachfolgend aufgelistete Unterlagen bzw. Daten zu Grunde:
Vorbereitende Untersuchungen Singen „Tiefenreute/Bühl“, Gutachten von STEG Stadtentwicklung GmbH im Auftrag der Stadt Singen (Hwtl.) vom 08.11.2022
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Tiefenreute-Bühl der Stadt Singen vom 15.05.2023
Bestandsanalyse-Plan sowie floristische und faunistische Grundlagenkartierung zur weiteren Siedlungsentwicklung im Bereich Gaisenrain-Tiefenreute, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Singen (Hwtl.), Bearbeiter: 365° freiraum + umwelt unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Dr. Wolfgang Fiedler, Dipl.-Ing. (FH) Alexandra Sproll, Dipl.-Biol. Josef Kiechle und Botaniker Eberhard Koch, Fassung vom 30.07.2021
Aktualisierung der floristischen und faunistischen Kartierungen zur weiteren Siedlungsentwicklung im Bereich Gaisenrain-Tiefenreute, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Singen (Hwtl.), Bearbeiter: 365° freiraum + umwelt unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Dr. Wolfgang Fiedler und Botaniker Eberhard Koch, Fassung vom März 2021
Lage von Schutzgebieten/Biotopen gemäß dem Online-Karten- und Datendienst der LUBW (UDO), <a href="https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml</a> , abgerufen am 28.06.2023
Waldfunktionenkartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA), <a href="http://www.geoportal-bw.de">www.geoportal-bw.de</a> , abgerufen am 28.06.2023
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2018): Zielkonflikt Klimakomfort – Nachverdichtung: Entwicklung von Lösungsstrategien zur klimawandelangepassten Siedlungsentwicklung der Stadt Singen von GEO-NET Umweltconsulting GmbH (Hannover) in Zusammenarbeit mit DUH Umweltschutz-Service GmbH (Radolfzell) und ÖKO-PLANA (Mannheim). Reihe Klimopass-Berichte. Karlsruhe, September 2018
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2002): Landesentwicklungsplan 2002

Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Hrsg.) (1998): Regionalplan 2000 Region Hochrhein-Bodensee. Waldshut-Tiengen.  
 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) (2022): Flächennutzungsplan 2020  
 Zeichnerischer Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Tiefenreute-Bühl“ in der Fassung vom 15.05.2023

<b>Prüfstufe 1</b>		
<b>Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG</b>		
Betroffenheit und ggf. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Es sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete betroffen.
2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.
3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.
4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Biosphärenreservate sind nicht betroffen.
5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Naturdenkmäler sind nicht betroffen.
6	geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
7	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Gesetzlich geschützte Biotope sind von der geplanten Waldumwandlung nicht betroffen.
8	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Das Plangebiet liegt innerhalb von zwei Wasserschutzgebieten (WSG). Im östlichen Bereich (Gemarkung Überlingen) befindet sich das WSG „Tiefbrunnen (TB) Überlingen a. R.“ (hier Zone IIIB), im westlichen Bereich (Gemarkung Singen) das WSG „TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried“ (hier Zonen III und IIIA). Südlich des Plangebiets überlagern sich beide Wasserschutzgebiete auf kleiner Fläche. Die Bestimmungen der geltenden Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnungen sind zu beachten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine konkrete Erschließungs- und Entwässerungsplanung erarbeitet. Dabei wird auch das Regenwassermanagement abschließend geklärt und sichergestellt, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Trinkwasserreserven eingehalten werden. Rodungsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind durch Beachtung der gängigen Umweltschutzaufgaben bzw. durch die Umsetzung der dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Zu einem umweltschonenden Baustellenbetrieb gehören dabei insbesondere der sach- und fachgerechte Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen sowie die regelmäßige Wartung der Baumaschinen. Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen der Rodung auf die Wasserschutzgebiete zu erwarten. Risiko- oder Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen.
10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Die Stadt Singen ist gemäß Landesentwicklungsplan Mittelzentrum im Verdichtungsraum Hochrhein-Bodensee und damit ein zentraler Ort im Sinne der Raumordnung. Die Planung dient der langfristigen Siedlungsentwicklung der Stadt. Die Gemeinde Singen ist mit 27 % Waldanteil unterdurchschnittlich bewaldet. In waldarmen Verdichtungsräumen ist im Rahmen der Waldumwandlung eine

		flächengleiche Ersatzaufforstung anzustreben. Die derzeit vorliegenden Aufforstungsflächen sind um mehr als den Faktor 1,5 größer als die für die Waldumwandlung vorgesehenen Flächen.
11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Für den Denkmalschutz relevante Gebiete oder Objekte sind von der geplanten Waldumwandlung nicht betroffen.

<p><b>Prüfstufe 2</b>  <b>Zusätzliche Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht</b> gemäß Anlage 3 des UVPG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Rahmen einer <b>standortsbezogenen</b> Vorprüfung, <b>nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten</b> (vgl. Prüfstufe 1) auszufüllen. Relevant sind nur die <b>Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete</b> (vgl. Prüfstufe 1) <b>betreffen können</b> (§ 7 (2)).</li> <li>- im Rahmen einer <b>allgemeinen</b> Vorprüfung <b>immer auszufüllen</b></li> </ul>		
<p>Standort der Vorhaben          Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>		
12	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p> <p>u.a. Prüfung der Betroffenheit von:          - Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen          (Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg)</p>	<p>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Das Plangebiet für das Gesamtvorhaben „Tiefenreute-Bühl“ liegt im südöstlichen Stadtgebiet südlich der Georg-Fischer-Straße. Nördlich dieser Straße bestehen großflächige Gewerbe- und Industriegebiete. Auch im Osten grenzt gewerbliche Bebauung an. Südwestlich besteht Wohnbebauung. Im Westen, Süden und Südosten grenzen größere Waldflächen an das Plangebiet an.</p> <p>Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (vorwiegend Ackerflächen, teils Intensivgrünland). Vereinzelt kommen Ackerbrachen vor. Etwa mittig im Gebiet liegen drei kleinteilige mit Bäumen bestockte Flächen (eine als Biotop geschützte Feldhecke, ein nicht unter den Biotopschutz fallendes Feldgehölz sowie eine Waldfläche). In diesem Bereich befindet sich zudem ein Gebäudebestand mit angrenzender Gartennutzung. Im westlichen Plangebiet befindet sich eine zweite kleine Waldfläche. Darüber hinaus kommen auf den beiden Steilböschungen, die das Gebiet von Südwest nach Nordost durchziehen, als Biotop geschützte Magerrasen vor.</p> <p>Von der Rodung betroffen sind zwei Teilflächen. Bei Teilfläche 1 handelt es sich um die Waldinsel im mittleren Plangebiet. Dieser reine Laubbaum-Bestand ist sehr schmal (nur etwa 32m breit und 110m lang) und allseitig von Ackerflächen umgeben. Entlang der südwestlichen sowie der westlichen Grenze verläuft jeweils ein schmaler Feldweg zwischen Acker und Wald. Das Alter der ältesten Bäume beträgt schätzungsweise bis 70 Jahre. Der Bestand wird aufgebaut aus Stiel-Eichen und Vogel-Kirschen, daneben Berg-Ahorn, Hainbuche und (oftmals abgängige) Zitter-Pappeln. Es besteht ein dichter Unterwuchs aus Brombeere, Hasel, Holunder, Liguster Roter Heckenkirsche, Schlehe, Wolliger Schneeball, Brennessel. Die mit ihren Ästen die Nachbarflurstücke überragenden Alteichen sowie die abgängigen Espen (teils nur Totäste, teils Totbäume) stellen Habitatbäume dar.</p> <p>Bei Teilfläche 2 handelt es sich um die kleine (ca. 35m breite und 185m lange) Waldinsel im südwestlichen Plangebiet. Diese wird östlich von Brache, westlich von Grünland und Brache und im Süden von Siedlungsfläche (Erschließungsstraße, Wohngebiet) begrenzt. Nur auf der schmalen Nordseite schließt die Fläche an den großen Waldbestand „Martinsbühl“ an. Beim Martinsbühl handelt es sich um Mischwald mit überwiegendem Nadelbaumanteil. Auch Teilfläche 2 stellt sich als Mischwald aus Lärchen, Kiefern, Fichten, Gemeiner Esche, Berg- und Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche, Vogel-Kirschen und Sal-Weiden dar. Die Nadelbäume sind höher und finden sich mehr auf der Ostseite. Auch hier besteht ein dichter Unterwuchs aus Brombeere, Faulbaum, Holunder, Roter Heckenkirsche, Schlehe, viel Efeu (auch an den Stämmen), Brennessel. Teilfläche 2 umfasst weniger Altbäume als Teilfläche 1.</p>

		<p>Der südliche angrenzende Wald und die beiden beschriebenen zur Rodung vorgesehenen Waldinseln sind als Erholungswald (Stufe I und II) und Wasserschutzwald ausgewiesen. Der westliche Waldkomplex ist als Erholungswald (Stufe I und II), Klimaschutzwald und Wasserschutzwald ausgewiesen.</p> <p>Die Naherholungsfunktion bezieht sich vor allem auf die südwestlich angrenzenden Wohnquartiere. Für Bewohner dieser Gebiete ändert sich durch die Rodungen der landschaftliche Eindruck der Feldflur geringfügig (Wegfall zweier Gehölzinseln als gliedernde Landschaftselemente führt zu einem etwas monotoneren Landschaftsbild). Die Naherholungsfunktion der sehr großen verbleibenden Waldflächen wird hierdurch jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Die Funktion als Wasserschutzwald kann ebenfalls aufrechterhalten werden, da die großen Waldflächen im Süden und Westen bestehen bleiben und als Ersatz für die im Gebiet entfallenden Gehölze unmittelbar am Rand des südlichen Waldes eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 1,18 ha erfolgt. Weitere Gehölzpflanzungen erfolgen innerhalb des Plangebiets auf den Grünflächen sowie im öffentlichen Straßenraum. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist damit – bei Beachtung bauzeitlicher Wasserschutzmaßnahmen und Umsetzung einer naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung – weiterhin gewährleistet, vgl. auch oben den Punkt 8 (Trinkwasserschutzgebiete).</p> <p>Die Funktion als Klimaschutzwald bezieht sich insbesondere auf den Martinsbühl im Westen. Dieser ist gemäß Stadtklimaanalyse der Stadt Singen (2018) eine Klimaaustauschfläche, die für die Durchlüftung des Stadtgebietes eine wichtige Funktion übernimmt, indem sie den Luftaustausch mit der im Umland produzierten Kaltluft verstärkt. Die kleinflächigen Rodungen wirken sich angesichts der sehr großen verbleibenden Waldgebiete nicht auf die Klimafunktionen des Waldes aus. Die Funktion des Martinsbühl als Klimaschutzwald bleibt erhalten.</p>
<p>13</p>	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p> <p>u.a. Prüfung der Betroffenheit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldschutzgebieten (§ 32 LWaldG)</li> <li>- Waldbiotopen (§ 33 NatSchG, § 30a LWaldG, sonstige Ergebnisse der Waldbiotopkartierung)</li> <li>- Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans (§ 46 JWMG)</li> <li>- Als Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 5 WHG, getroffen worden sind</li> <li>- Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG und § 29 WG)</li> </ul>	<p>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Die von der Rodung betroffenen Waldflächen umfassen eine <u>Fläche</u> von insgesamt ca. 1,02 ha. Es handelt sich um zwei Waldinseln, von denen die östliche komplett isoliert inmitten der freien Feldflur liegt; die westliche grenzt im Norden an eine große Waldfläche an, im Süden befindet sich Wohnbebauung, östlich und westlich liegen Wiesenflächen und Brachen.</p> <p><u>Bodenkundliche</u> Einheit ist eine mäßig tief und tief entwickelte Parabraunerde aus Schmelzwasserschottern (stellenweise schwach erodiert sowie mit Vergleyung im nahen Untergrund). Die Böden sind von mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit; ihre Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe ist mittel bis hoch, ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist sehr hoch. Vorläufige Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Waldflächen liegen in festgesetzten <u>Wasserschutzgebieten</u> und sind als Wasserschutzwald ausgewiesen (siehe oben den Punkt 8). Gewässerrandstreifen befinden sich nicht im Geltungsbereich der Planung oder dessen Nähe.</p> <p>Für das Schutzgut <u>Klima/Luft</u> hat die östliche Waldfläche aufgrund ihrer isolierten Lage nur eine geringe Bedeutung. Die westliche Fläche kann als Teil des Waldkomplexes Martinsbühl angesehen werden, der für die Luftregeneration und die Frischluftbildung von großer Bedeutung für Singen ist.</p> <p>Der östlichen Waldinsel kommt für das <u>Landschaftsbild</u> eine besondere Bedeutung als gliederndes Element inmitten der sonst eher monotonen Ackerflächen zu. Die westliche Waldinsel wird eher als Teil des angrenzenden Martinsbühl wahrgenommen und wirkt (trotz des schmalen, zwischen Waldflächen liegenden Ackers, der noch westlich angrenzt), als westliche Grenze der Feldflur. Insgesamt ist das Landschaftsbild im Plangebiet neben den großen Ackerflächen und der nördlich und östlich angrenzenden gewerblich-industriellen Bebauung ganz wesentlich von den westlich und südlich bzw. südöstlich anschließenden Waldflächen geprägt. Es handelt sich um einen baulich nur gering vorbelasteten, ländlich wirkenden Raum mit generell nur schwach geneigtem Relief und zwei gebietsprägenden Steilböschungen. Durch die zahlreichen Wanderwege in den angrenzenden Waldflächen, die Feldwege sowie den Radweg entlang der Georg-Fischer-Straße kommt den Flächen eine wesentliche Bedeutung für die <u>Naherholung</u> zu.</p>

		<p>Aus artenschutzfachlicher Sicht kommt der westlichen Fläche eine Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse zu, die sich hier entlang des Waldrandes bewegen. Um das Nahrungshabitat für diese Artengruppe nicht zu verschlechtern, sind im Rahmen der weiteren Planung die verbleibenden Waldränder zu sichern und durch die Entwicklung struktur- und artenreicher Saum- und Blühflächen aufzuwerten. Innerhalb des Waldgebiets Martinsbühl brüten wertgebende Vogelarten wie Pirol, Mittelspecht, Schwarzmilan und Mäusebussard. Diese Arten nutzen das Plangebiet zum Teil zur Nahrungssuche. Der Verlust von Nahrungsflächen führt nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten, sofern die Waldränder wie oben beschrieben gesichert und aufgewertet werden. Zur Vermeidung von Tötungen sind sämtliche Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen.</p> <p>Da die von der Rodung betroffenen Waldinseln potenzielle Brutstätten und Rückzugsräume für Vogelarten der Kulturlandschaft darstellen, kommt insbesondere der Neupflanzung von Gehölzen im Gebiet eine wesentliche Bedeutung zu. Diese erfolgt u.a. im Rahmen der Ersatzaufforstung. Auch strukturreiche Gebüsche an den zu sichernden und aufzuwertenden Waldrändern tragen zur Neuschaffung von Brut- und Rückzugsräumen bei.</p> <p>Waldschutzgebiete oder Waldbiotope sind von der Planung nicht betroffen. Auch Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans liegen nicht in räumlicher Nähe.</p>
<p>Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>		
14	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	<p>Fläche; Abstand zum maßgeblichen Größenwert</p> <p>Die zu rodenden Waldinseln umfassen insgesamt 1,02 ha.</p> <p>Im südlichen Bereich wird entlang des bestehenden Waldrandes eine Fläche von 1,18 ha neu aufgeforstet, wodurch ein Großteil der entfallenden Waldfläche kompensiert wird. Weitere forstrechtliche Ausgleichsflächen liegen außerhalb des Plangebiets.</p>
15	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</p> <p>Die geplanten Rodungen stehen wie oben beschrieben in Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Tiefenreute-Bühl“ bzw. dem gleichnamigen Bauleitplanverfahren zur Entwicklung eines großen neuen Siedlungsgebiets südöstlich der Kernstadt. Durch dieses Vorhaben werden bis zu 49 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche in Anspruch genommen. Weitere räumlich nahegelegene Vorhaben oder Tätigkeiten, die mit der Entwicklungsmaßnahme bzw. mit den hierfür notwendigen Rodungen zusammenwirken können, sind nicht bekannt.</p>
16	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Art; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</p> <p><u>Fläche/Boden:</u></p> <p>Durch die Rodungen selbst entsteht zunächst auf einer Fläche von etwa 1,02 ha offener Boden. Die betroffenen Flächen stehen dauerhaft nicht mehr zur Holzgewinnung zur Verfügung; nur ein kleiner Teil der Flächen wird wieder begrünt, der überwiegende Teil bebaut. Zur Aufrechterhaltung der Waldfunktionen (hier insbesondere Erholung, Wasser- und Klimaschutz) finden im Zuge des Gesamtvorhabens „Tiefenreute/Bühl“ im Bereich der geplanten Grünachsen, im Straßenraum des Gewerbegebiets sowie entlang der Waldränder Gehölzpflanzungen statt. Baubedingt (Lagern, Befahren, Abgrabung/Aufschüttung) sind auch in späteren Grün- bzw. Freiflächen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung möglich. Durch die Begrünung kann sich nach Ende der Bauzeit jedoch mittel- bis langfristig wieder ein aufgelockerter, gut durchwurzelter Oberboden mit einem natürlichen Bodengefüge entwickeln.</p> <p><u>Wasser:</u></p> <p>Oberflächengewässer sind weder von den Rodungen noch vom Gesamtvorhaben betroffen. Die Rodungen wirken sich auf die Grundwasserspeisung voraussichtlich nicht spürbar aus.</p> <p><u>Tiere/Pflanzen/ biologische Vielfalt:</u></p> <p>Durch die Rodungen gehen kleine, von Nadel- sowie von Laubgehölzen geprägte Waldflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die</p>

		<p>Bäume stehen nicht mehr als potenzielle Niststandorte für die vorkommenden Vogelarten zur Verfügung. Hiervon betroffen sind häufige und nicht in ihrem Bestand gefährdete Arten, die auch die umliegenden Waldränder nutzen (Meisen, Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Buchfink, vermutlich auch Ringeltaube). Um Tötungen zu vermeiden, sind die Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Durch die Ersatzaufforstung unmittelbar südlich des Plangebiets und durch Gehölzpflanzungen entlang der Waldränder sowie innerhalb der geplanten Baugebiete (Grünflächen, Straßenraum, Gärten) entstehen mittelfristig Ersatzlebensräume. Im Zusammenhang mit den großflächig erhalten bleibenden Waldflächen sowie der Erhaltung der Biotophecke auf der westlichen Steilböschung stehen damit weiterhin ausreichend Brutstätten in Gebüsch oder Bäumen zur Verfügung. Für die an Gehölze gebundenen Vogelarten entstehen damit mit Umsetzung der Planung voraussichtlich keine wesentlichen Verschlechterungen. Der Verlust von Nahrungsflächen (Acker, Grünland) kann zum Teil durch die Entwicklung von Blühsäumen entlang der Waldränder kompensiert werden, wovon auch die hier jagenden Fledermäuse profitieren.</p> <p>In Bezug auf Pflanzen sind von den Rodungen keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten betroffen.</p> <p>Die biologische Vielfalt im Gebiet kann insbesondere durch die Entwicklung artenreicher Saumstreifen entlang der Waldränder sowie durch die gezielte Auswahl von dem Klimawandel angepasster Gehölze gefördert werden.</p>
17	Erzeugung von Abfällen (im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz)	<p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</p> <p>Bei den Rodungen fallen keine Abfälle an. Das anfallende Holz wird marktüblich verwertet (z.B. Bauholz, Papierherstellung, Brennholz).</p>
18	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</p> <p>Während der Rodungen kann es für die unmittelbaren Anlieger zu Belästigungen durch Lärm (z.B. Motorsägen, umstürzende Bäume) oder durch Staubaufwirbelung kommen, ggf. auch zu einer temporären Sperrung der unmittelbar an die westliche Waldinsel angrenzenden Kopernikusstraße. Die Rodungsarbeiten dauern jedoch voraussichtlich nur wenige Tage und beschränken sich auf den Tagzeitraum. Dauerhafte Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind nicht zu erwarten.</p>
19	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verwendete Stoffe und Technologien</li> <li>- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG</li> </ul>	<p>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen (einschließlich solcher, die durch den Klimawandel bedingt sind) sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, da keine als riskant geltenden Stoffe oder Technologien eingesetzt werden. Rodungsbedingte Unfälle können durch die Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorschriften und Fachnormen vermieden werden.</p> <p>Mit Blick auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gilt: Das Vorhaben liegt nicht im Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich im o.g. Sinne. Es ist daher für Störfälle nicht anfällig; sich hieraus ergebende Risiken entstehen nicht.</p>
20	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<p>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Durch die Rodungen sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft, zu erwarten.</p> <p>Gewässer liegen nicht in räumlicher Nähe, so dass Verschmutzungen von Oberflächengewässern ausgeschlossen werden können. Die Rodungen selbst wirken sich nicht unmittelbar auf die Grundwassergüte aus. Bei den Rodungsarbeiten sind die gängigen Umweltschutzauflagen einzuhalten bzw. die dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen (z.B. Ölwechsel, Auftanken sowie Montage-, Service- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen nur auf befestigten und kontrolliert entwässerten Flächen oder in wasserdichten Wannen).</p> <p>Allein durch die Rodungen sind aufgrund der geringen betroffenen Flächengröße (im Vergleich zur Größe der erhalten bleibenden Wälder) keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Veränderungen des städtischen Kleinklimas (z.B. Stärke Erhitzung) zu erwarten.</p>

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der Kriterien 1 –20 zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
21	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>räumlicher Wirkungsbereich ⇔ schutzgutbezogen</p> <p>Von den Rodungen sind ggf. einzelne Erholungssuchende betroffen, denen sich zukünftig ein etwas weniger vielfältiges Landschaftsbild bietet. Die Wirkungen sind jedoch auf den nahen Umgriff der Rodungsflächen beschränkt; sie betreffen vorwiegend Bewohner des Wohngebiets „Bühl“ im Südwesten.</p>
22	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<p>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Das Vorhaben wird sich nicht grenzüberschreitend auswirken.</p>
23	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Schwere von Auswirkungen auf Schutzgüter ⇔ von Bedeutung sind dabei auch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter</p> <p>Boden: moderate Auswirkungen durch Verlust der Bäume als Wasserspeicher / Bodenfestiger; es sind jedoch keine Hanglagen betroffen, so dass keine erhöhte Erosionsgefahr besteht</p> <p>Wasser: geringe Auswirkungen durch Verlust der Bäume (fehlende Wasseraufnahme über Wurzeln, fehlende Evaporation: ggf. mehr oberflächiger Abfluss von Wasser)</p> <p>Klima/Luft: geringe Auswirkungen durch leicht verminderte Beschattung / Luftbefeuchtung / Luftfilterung</p> <p>Pflanzen: geringe Auswirkungen (keine seltenen/gefährdeten/schützenswerten Pflanzenarten betroffen)</p> <p>Tiere: temporär eher positive Wirkungen für Offenlandbrüter (wegfallende Kulissenwirkung); keine Auswirkungen auf Reptilien wie die Zauneidechse; geringe Auswirkungen für Fledermäuse; moderate Auswirkungen für Gehölzbrütende Vogelarten durch Verlust potenzieller Niststandorte</p> <p>Landschaft/Erholung: Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch Wegfall gliedernder Waldinseln; Erholungsfunktion bleibt erhalten; Charakter der Freiflächen ändert sich jedoch; Erscheinungsbild wird monotoner</p> <p>Kultur- und Sachgüter: nicht betroffen</p>
24	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	<p>Auswirkungen auf Schutzgüter; Quantifizierung</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit der o.g. Auswirkungen ist sehr hoch.</p>
25	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Art, Umfang</p> <p>Das Gesamtvorhaben soll schrittweise ab 2025 bis zum Jahr 2032 umgesetzt werden. Die Rodungen erfolgen voraussichtlich im Jahr 2025. Die Auswirkungen der Rodungen sind – mit Ausnahme der mit den eigentlichen Rodungstätigkeiten verbundenen Wirkfaktoren (wie Motorlärm) – von dauerhafter Natur und kaum bzw. nicht umkehrbar.</p>
26	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Weitere räumlich nahegelegene Vorhaben oder Tätigkeiten, die mit den für die Entwicklungsmaßnahme notwendigen Rodungen zusammenwirken können, sind nicht bekannt.</p>
27	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Art, Umfang</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen vorgeschlagen, die im noch aufzustellenden Bebauungsplan über Festsetzungen verbindlich zu sichern sind. Die Maßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima/ Luft sowie auf Arten und Lebensräume sehr weitgehend vermindern. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können soweit vermindert werden, dass die Erholungsfunktion der Flächen erhalten bleibt; die Änderung des landschaftlichen Charakters lässt sich jedoch grundsätzlich nicht vermeiden. Auch die Auswirkungen auf den Boden sind kaum reduzierbar und damit am schwerwiegendsten.</p>

<b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>	
Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der landschaftsbildprägenden Feldraine/Geländestufen</li> <li>- Erhaltung des als Biotop geschützten Feldgehölzes sowie weitestgehende Erhaltung der Magerrasen (und damit auch der Wuchsstandorte für das Steinfingerkraut)</li> <li>- bauzeitlicher Schutz erhalten bleibender Gehölze sowie weiterer schützenswerter Vegetation (Magerrasen) durch entsprechende Absperrungen</li> <li>- Sicherung von Pufferstreifen zu den Waldrändern im Westen, Süden und Südosten</li> <li>- Gehölzrodungen / Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>- Verzicht auf lärmintensive Bautätigkeiten während der Nachtzeit (zum Schutz von Wildtieren in den angrenzenden Waldflächen)</li> <li>- fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrenstoffen</li> </ul>
Verminderungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der im städtebaulichen Konzept vorgesehenen drei Grünachsen zur Biotoperhaltung und -vernetzung, zur Nutzungsgliederung, als Freiflächen für die Klimaanpassung und zur Aufwertung des Waldrandes im Westen</li> <li>- Aufwertung der Waldränder als Lebensraum sowie als neue Siedlungsgrenzen durch Entwicklung struktur- und artenreicher Saum- und Blühflächen</li> <li>- Schaffung qualitativ hochwertiger öffentlicher Grünflächen (blütenreiche Wiesen, Gehölzpflanzungen) bei gleichzeitiger Verdichtung der Bebauung</li> <li>- Erhaltung bestehender Wegebeziehungen und Neuschaffung von Fuß-/Radwegverbindungen in Nord-Süd- sowie Ost-West-Richtung</li> <li>- Durchgrünung der Bebauung durch Pflanzung dem Klimawandel angepasster Gehölze, Begrünung von Flachdächern (mit möglichst viel Wasserrückhalt), Erdüberdeckung und intensive Begrünung von Tiefgaragen, Fassadenbegrünung, Begrünung teilversiegelter Flächen (z.B. Stellplätze)</li> <li>- naturnahes Niederschlagswassermanagement mit Rückhalt und Versickerung vor Ort, ggf. offene Wasserflächen (im Baugebiet z.B. Brunnen; am Waldrand Tümpel)</li> <li>- Installation einer insektenschonenden Außenbeleuchtung; soweit möglich Reduktion der nächtlichen Lichtabstrahlung durch zeitgesteuerte Abschaltung und/oder Bewegungsmelder</li> <li>- Beschränkung auf reflexionsarme Photovoltaik-Module</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag durch Verzicht auf große Glasfronten bzw. vogelfreundliche Gestaltung entsprechend der aktuellen fachlichen Empfehlungen (z.B. gemäß der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach)</li> <li>- fachgerechter Umgang mit dem Boden (z.B. Reduzierung von Erdmassenbewegungen; Massenausgleich vor Ort; bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau; Erstellung eines Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzepts für den anfallenden Erdaushub; siehe DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“)</li> </ul>

<b>Eingang bei der zuständigen höheren Forstbehörde am .....</b>	
Behörde	
Referat	
Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	
<b>Prüfung der Vollständigkeit der Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG durch die höhere Forstbehörde</b>	
<b>Vollständigkeit der notwendigen Angaben festgestellt (ggf. nach Nachforderungen) am: .....</b>	

<b>Beurteilung der <u>Prüfstufe 1</u> durch die höhere Forstbehörde im Rahmen einer <u>standortsbezogenen</u> Vorprüfung</b>	
Bearbeiter/in	
Datum	



Liegen im Bereich der Waldumwandlung besondere örtliche Gegebenheiten vor?		Die Durchführung der Prüfstufe 2, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Kriterien (Ziffern 12 bis 27) ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

abschließende Gesamteinschätzung der höheren Forstbehörde			
Bearbeiter/in			
Datum			
Auf Grund der Waldumwandlung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.		Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

---

**Unterschrift**